

I. Wiener Naturschutzgesetz

LGBI 1998/45 idF LGBI 2013/31

Vorbemerkung

Einschränkungen der Nutzung der natürlichen Ressourcen, vor allem hinsichtlich Jagd, Fischerei und Holzgewinnung kamen schon im Mittelalter vor. Ziel war die langfristige Nutzung zu gewährleisten, etwas, das heutzutage als Nachhaltigkeit bezeichnet werden würde.

Naturschutz um seiner selbst willen, also wegen des intrinsischen Werts der Natur, begann im 18. Jahrhundert. So setzte sich zB Johann Matthäus Bechstein 1802 für den Schutz von Fledermäusen ein – die nach ihm benannte Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) ist eine der 22 in Wien nachgewiesenen Fledermausarten. Als weiteres Beispiel sei der Journalist und spätere Mödlinger Bürgermeister Josef Schöffel genannt, der in den 1870ern den Verkauf eines Viertels des Wienerwaldes verhinderte, was ansonsten zu dessen Rodung geführt hätte.

Das Stadtgesetz vom 5. Juli 1935 über den Schutz der Natur, erlassen in der Zeit des austrofaschistischen „Ständestaats“, war das erste Wiener Naturschutzgesetz im heutigen Sinne. Viele der auf Basis dieses Gesetzes unter Schutz gestellten Naturdenkmäler (damals noch unter der Bezeichnung „Naturgebilde“) bestehen noch heute. Weiters umfasste das Gesetz Bestimmungen zum Schutz des Landschaftsbildes (§§ 13 ff), ermöglichte den Schutz von Tier- und Pflanzenarten im Verordnungswege (§§ 15 ff) und stellte Verstöße unter Strafe (§§ 22 ff). Auch sah es schon die Eintragung der geschützten Objekte zur allgemeinen Einsicht in das Naturschutzbuch (§ 10) vor. Aus demselben Jahr stammte das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBI I S 821) des Nazi-Regimes. Mit der „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 bekannt gemacht wird“ (Gesetzblatt für das

Land Österreich Nr 1939/245 vom 2. März 1939) galt dieses auch in Österreich.

Mit § 2 Rechts-Überleitungsgesetz (Staatsgesetzblatt 1945/6) ordnete die provisorische Staatsregierung nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs an, dass ua das Reichsnaturschutzgesetz so lange weitergalt, bis eine Neuregelung in Kraft trat, was 1955 der Fall war. Gem § 18 Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Staatsgesetzblatt 1945/5) war die Provisorische Staatsregierung bis zur Wahl der entsprechenden Organe ua für die Gesetzgebung auf Länderebene zuständig.

Das erste demokratisch legitimierte Wiener Naturschutzgesetz war das Gesetz vom 22. Dezember 1954 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl 1955/1. Es enthielt zusätzlich zu den bisherigen Regelungen Bestimmungen über Naturdenkmäler (§§ 2ff), Schutz des Pflanzen- und Tierreichs (§§ 5ff), Naturschutzbuch (§ 18), Verfahrens- und Strafbestimmungen und ermöglichte, Naturschutzgebiete (§ 11) und Landschaftsschutzgebiete (§§ 12 ff) auszuweisen und verbot Eingriffe in diese. Auch ein Beirat (§ 14) wurde eingerichtet. § 22 Abs 2 beendete die Geltung des Reichsnaturschutzgesetzes in Wien.

Abgelöst wurde das Naturschutzgesetz von 1954 durch das Gesetz vom 19. Oktober 1984 über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984), LGBl 1985/6. Zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen sah es Sammel- und Fangbewilligungen für nicht geschützte Tiere und Pflanzen vor (§ 8) und führte die Schutzgebietskategorien Geschützte Landschaftsteile (§ 9) und Nationalparks (§ 18) ein. Die Bestimmungen zur Wiederherstellung (§ 38) entsprachen im Wesentlichen den heutigen. Der Naturpark, ein Schutzgebiet, welches besonders geeignet ist für Erholung oder Wissensvermittlung (§ 12), findet sich in den aktuellen Bestimmungen nicht mehr.

Die Stammfassung des derzeit gültigen Gesetzes wurde mit LGBl 1998/45 erlassen. Wie die Erläut gleich zu Beginn ausführen, war es das Ziel einen aktiveren Naturschutz in Wien zu ermöglichen. Umgesetzt wurden weiters die FFH-RL, die VSch-RL und die Umweltinformations-RL. Es brachte folgende Neuerungen: Begriffsdefinitionen (§ 3), Selbstverpflichtung der Stadt in der Privatwirtschaftsverwaltung (§ 5), vertraglicher Naturschutz (§ 6), Differenzierung zwischen ge-

schützt, streng geschützt und prioritär bedeutend im Artenschutz, Arten- und Biotopschutzprogramm (§ 15), bewilligungspflichtige Maßnahmen in ganz Wien und im Grünland (§§ 17 ff), neue Schutzkategorien (Biotop (§§ 7 f), Europaschutzgebiet (§ 22), ökologische Entwicklungsfläche (§ 26), Schutz- und Pflegemaßnahmen (§ 35) und Einbeziehung der Wiener Umweltanwaltschaft.

Die Novelle LGBI 2001/53 behandelte die Euromustellung, LGBI 2001/92 und LGBI 2006/12 brachten notwendige Anpassungen in der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben.

Mit der Novelle LGBI 2012/21 wurde das Wiederherstellungsverfahren effektiver, die Informationsweitergabepflicht wurde eingeführt (§ 39 a) und die Naturwacheorgane wurden durch die Naturschutzorgane abgelöst.

Mit der letzten Novelle LGBI 2013/31 wurden die notwendigen Anpassungen für die Einführung der VwG durchgeführt.

1. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien sowie der nachhaltigen Gewährleistung der stadtökologischen Funktionen durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen.

Stammfassung

§ 1 beinhaltet in Kurzform die **Zielvorgaben** des Gesetzes. Be- 1 reits hier kommt zum Ausdruck, dass sich der Naturschutz flächen-deckend auf das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll und nicht auf Schutzgebiete beschränkt ist.

Unter dem Begriff der „**Natur**“ ist nach den Erläut (14 2 BlgWrLT 16. GP) die Gesamtheit aller Stoffe und Energien, sei es in unbelebter Form oder als lebendige Organismen, einschließlich deren räumlicher Ordnung (Strukturen), deren zeitlicher Abläufe (Prozesse) und der diesen zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten, zu verstehen. Natur ist keine Sache, die beliebig in einem Produk-

tionsprozess erzeugt werden kann. Natur ist ein dynamisches, vernetztes Gesamtkonzept ökologischer und biologischer Phänomene, deren Teile nur miteinander dauerhaft Bestand haben können.

- 3 Die Begriffe des „Schutzes“ und der „Pflege“ beinhalten nach den Erläut (14 BlgWrLT 16. GP) einerseits den „bewahrenden Naturschutz“, als Abwehr wesentlicher Beeinträchtigungen der Natur. Andererseits sind darunter auch Maßnahmen des „gestaltenden Naturschutzes“ mit Pflege- bzw Managementmaßnahmen zu verstehen.
- 4 Unter dem Begriff der **Nachhaltigkeit** wird eine Wirtschaftsform verstanden, welche die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation befriedigt, ohne die Entwicklungschancen der nachfolgenden Generationen zu schmälern.
- 5 Zum Begriff der **stadtökologischen Funktion** ist den Erläut (14 BlgWrLT 16. GP) zu entnehmen, dass unter diesem Begriff jene Funktionen zu verstehen sind, die eine Fläche in einer Stadt erfüllt. Es sind dabei der ökologische Aspekt, der sozio-kulturelle Aspekt, der gestalterisch-ästhetische Aspekt und der funktionelle Aspekt zu unterscheiden (vgl § 3 Rz 5). Damit wird betont, dass auch jene Flächen in der Stadt, die sich außerhalb von eigentlichen Schutzgebieten nach dem Wr NschG befinden – im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der gesamten Stadt entweder –, erhalten, ergänzt oder erneuert werden sollen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2. Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufräumarbeiten nach Katastrophen;

2. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Feuerwehren im Sinne des Wiener Feuerwehrgesetzes, LGBL für Wien Nr. 16/1957 in der jeweils geltenden Fassung;

3. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2000, einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes,

4. Sofortmaßnahmen gemäß § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/1997 sowie Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 WRG 1959.

IdF LGBI 2001/92

Literatur: *Bußjäger*, Die Naturschutzkompetenzen der Länder (1995); *Funk*, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl 1976, 449; *Schäffer*, Kompetenzverteilung und Rücksichtnahmepflicht im Bundesstaat. Das Erkenntnis „Jagdrecht/Forstrecht“ und die Neuorientierung der Kompetenzinterpretation, ZfV 1985, 357; *Davy*, Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegerichts für Normenkonflikte, ÖJZ 1986, 225 (Teil 1), 298 (Schluss); *Mayer*, Die Vorfrage – ein unbekanntes Wesen? ecolex 1997, 303; *Weber*, Stand und Entwicklung des österreichischen Naturschutzrechts, JBl 2000, 701.

Den Ausnahmen vom Geltungsbereich des Wr NschG liegt ei- **1** ne Güterabwägung zugrunde.

Eine **unmittelbar drohende Gefahr für das Leben oder die 2 Gesundheit von Menschen** iSd der **Z 1** liegt nur dann vor, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Gefahr in absehbarer Zeit verwirklichen wird, etwa wenn ein Baum, der als Naturdenkmal unter Schutz steht, in absehbarer Zeit (etwa in den nächsten Tagen) umzustürzen droht.

Unter dem in **Z 1** verwendeten Begriff der „**Katastrophe**“ sind **3** iSd in Art 79 Abs 2 B-VG vorgezeichneten Begriffsinhaltes Elementareignisse oder sonstige Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs zu verstehen (Erläut 14 BlgWrLT 16. GP). Eine Katastrophe iSd W-KKG liegt dann vor, wenn das Ereignis durch seine Auswirkungen geeignet ist, in ungewöhnlichem Ausmaß Personen- und Sachschaden zu bewirken, der mit örtlichen Einsatzkräften nicht mehr bewältigt werden kann.

Nur die in **Z 3** aufgezählten Maßnahmen nach dem Wehrge- **4** setz 1990 sind vom Geltungsbereich des Wr NschG ausgenommen. Dies bedeutet, dass nicht generell alle Bundeshearmaßnahmen unter diese Ausnahmebestimmung fallen. Insbes unterliegen Übungsein- sätze des **Bundesheeres** den Bestimmungen dieses Gesetzes (Erläut 14 BlgWrLT 16. GP).

- 5 Unter den in **Z 4** genannten **Sofortmaßnahmen** gem § 31 Abs 3 WRG sind jene Maßnahmen zu verstehen, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung vorgenommen werden müssen. Als Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gem § 138 WRG 1959 gelten etwa die Beseitigung von illegal vorgenommenen Neuerungen, die Nachholung unterlassener Arbeiten, die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen oder die Behebung von Missständen, die durch eine Gewässerverunreinigung verursacht wurden.
- 6 Grundsätzlich ist zum **Geltungsbereich** des Wr NschG aus kompetenzrechtlicher Sicht Folgendes festzuhalten:
- 7 Nach dem bundesverfassungsrechtlichen System der **bundestaatlichen Kompetenzverteilung** liegt die Generalkompetenz zur Gesetzgebung gem Art 15 Abs 1 B-VG bei den Ländern. Von der Zuständigkeit der Bundesländer sind nur diejenigen Angelegenheiten ausgenommen, die ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundes verwiesen sind (VfSlg 4.237/1962; 3.818/1960; 2.574/1953; 2.178/1951 ua).
- 8 Nach ständiger Rsp des VfGH sind Begriffe, die in der Verfassung selbst nicht näher umschrieben sind, in dem Sinn zu verstehen, der ihnen nach dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens, daher in der Regel zum 1. 10. 1925, zugekommen ist (VfSlg 14.266/1995; 13.237/1992; 13.234/1992; 12.996/1992; 11.777/1988; 10.831/1986; 7.074/1973; 5.019/1965; 4.680/1964; 2.721/1954 ua).
- 9 Da die Bundesverfassung **konkurrierende Gesetzgebungs-kompetenzen** nicht vorsieht, kann ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden (Prinzip der Exklusivität der Kompetenzbereiche; Funk, JBl 1976, 449 ff). Es ist also vom System der Kompetenzverteilung her ausgeschlossen, dass Bund und Länder Regelungen für identische Lebenssachverhalte erlassen (Funk, JBl 1976, 456 ff). Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Sachverhalte nach verschiedenen **Gesichtspunkten** geregelt werden können (vgl zB VfSlg 7.792/1976; 7.169/1973). Dementsprechend können für die Durchführung eines Vorhabens, wie etwa für die Errichtung eines Ausfluggasthauses in einem Schutzgebiet nach dem Wr NschG Genehmigungspflichten in verschiedenen Bundes- oder Landesgesetzen (zB nach

der BO für Wien, dem Wr NschG, dem ForstG oder der GewO vorgesehen werden.

Sind für ein Vorhaben mehrere Genehmigungen nebeneinander erforderlich und diese in Rechtsvorschriften verschiedener Kompetenzträger vorgesehen, so hat der VfGH klargestellt, dass nicht jeder Kompetenzträger in der Ausgestaltung seiner Gesetzgebungscompetenz in dem Sinne völlig frei wäre, dass er einen bestimmten Regelungsspekt absolut setzen und damit die Kompetenz anderer Gebietskörperschaften aushöhlen oder unterlaufen könnte (VfGH 5. 10. 1998, G 117/98).

Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muss 11 unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierenden Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Landes- ebenso wie jener des Bundesgesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität von Regelungen der gegenbeteiligten Rechtssetzungsautorität darstellen (VfSlg 10.292/1984).

Dieses verfassungsrechtliche **Rücksichtnahmegerbot** wurde vom VfGH im sog „Jagdrecht/Forstrecht-Fall“ (3. 12. 1984, G 81/84, 82/84) entwickelt. Die Rücksichtnahmeverpflichtung verhalte den Gesetzgeber dazu, eine zu einem angemessenen Ausgleich führende Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaft vorzunehmen und nur eine Regelung zu treffen, die zu einem solchen Interessensausgleich führe (VfSlg 10.292/1984).

Pernthaler (ÖZW 1985, 91 [Entscheidungsanmerkung]) hat da- 12 zu festgehalten, dass die Rücksichtnahmeverpflichtung keinesfalls als „Ordnungsvorbehalt“ der in der Hauptmaterie zuständigen Gebietskörperschaft zu verstehen sei. Es sei vielmehr als Verpflichtung des kompetenten Gesetzgebers gegenüber der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft, als eine äußere Schranke der Autonomie, zu bewerten. Es sei einerseits zu prüfen, ob die Störung der gegenbeteiligten Gesetzgebung so schwerwiegend sei, dass sie ein „Unterlaufen“, dh einen Missbrauch oder Exzess darstelle. Andererseits sei zu prüfen, welche „Störung“ der eigenen Regelung die gegenbeteiligte Gebietskörperschaft hinnehmen muss, weil ansonsten die Autonomie der anderen in der Handhabung ihrer Zuständigkeit gefährdet wäre (Re-

gelungstoleranz). Pernthaler vertritt die Meinung, dass diese Fragen – unter der Annahme der Parität der Regelungsbereiche von Bund und Ländern – nach dem Prinzip der sachlich gerechtfertigten Regelung (Gleichheitsgrundsatz) zu lösen sei.

- 13 Schäffer (ZfV 1985, 357 ff) schlägt als **Schranke der Kompetenzausübung** die Heranziehung des aus dem allgemeinen Gleichheitssatz gewonnenen **Sachlichkeitgebotes** und **Übermaßverbotes** vor. Es könne jedoch auch Fälle geben, in welchen den Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft keine Konzession gemacht werden könne, da sonst die Staatsaufgabe überhaupt nicht wahrgenommen werden könne. In solchen Fällen könnten allenfalls Differenzierungen anderer Art helfen, wie etwa die Verteilung von einschränkenden Regelungen auf verschiedene Standorte.
- 14 Nach Meinung Davys (ÖJZ 1986, 225 ff und 298 ff) können die Schranken der Rücksichtnahmeverpflichtung – anhand von Beispielen aus dem Naturschutzrecht – nur so gezogen werden, dass sich die Naturschutzinteressen in **Randinteressen** (zB Grünlandschutz) und **Kerninteressen** (zB Naturgebietsschutz) gliedern. Das verfassungsrechtliche Rücksichtnahmegericht fordere vom Materiengesetzgeber zwar den Verzicht auf Interessensdurchsetzung, wenn ein anderes berechtigtes öffentliches Interesse auftrete. Je stärker aber die Naturschutzinteressen durch einen Interessensaustausch in ihrem Kern beeinträchtigt würden, umso weniger kann von einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Bevorrangung dieser Interessen gesprochen werden, soll nicht Naturschutz als solcher aufgegeben werden.
- 15 Das **Rücksichtnahmegericht** stößt nach Davy demnach beim Naturschutzgebiet an die Grenzen der unverzichtbaren naturschutzspezifischen Interessen. Wenn der Gesetzgeber in diesen Fällen den Interessen an der unversehrten Erhaltung und Bewahrung eines Naturschutzgebietes den Vorrang gegenüber den Interessen der Errichtung etwa von Eisenbahnen einräumt, dann übt er seine Kompetenz nicht unverhältnismäßig, dh „exzessiv“ aus.
- 16 Dementsprechend wurde etwa im Wr NschG keine **Interessenabwägung** in Naturschutzgebieten, der strengsten Schutzkategorie nach dem Wr NschG vorgesehen, sehr wohl aber eine Interessenabwägung in den sonstigen Schutzkategorien, wie etwa in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, ökologischer Entwicklungsfäche oder Naturdenkmälern.

Zur **Abgrenzung** einiger **Kompetenztatbestände** vom Kompetenztatbestand Naturschutz sind ua folgende Entscheidungen der Höchstgerichte ergangen:

Zum Bergwesen:

Der Inhalt des in der Verfassung nicht definierten Kompetenztatbestandes „Bergwesen“ bestimmt sich nach dem Stand der Rechtsordnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG, in diesem Fall der 1. 10. 1925 (**Versteinerungstheorie**). Da die Auseinandersetzung mit den Problemen des Naturschutzes im Versteinerungszeitpunkt (1. 10. 1925) nicht Inhalt einer bergrechtlichen Regelung war, können Maßnahmen, die der Bundeskompetenz „Bergwesen“ unterliegen, unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes einer landesrechtlichen Regelung unterworfen werden (VwGH 22. 12. 1997, 95/10/0270 sowie 15. 11. 1993, 92/10/0437).

Zum Denkmalschutz:

Der Schutz von Naturdenkmälern zählt nicht zum Denkmalschutz und fällt damit nicht in die Bundeskompetenz (VfGH 29. 9. 1995, G 50/95; VfSlg 4.680/1964; 1.240/1929).

Zum Elektrizitätsrecht:

Einer Entscheidung des VwGH (VwGH 9. 11. 1992, 88/10/0199) ist zu entnehmen, dass durch die Regelungen des Elektrizitätswegegesetzes 1922 (das eine Rücksichtnahme auf Interessen des Naturschutzes anordnete) der Naturschutz nicht Teil des Kompetenztatbestandes nach Art 12 Abs 1 Z 7 bzw Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG geworden ist.

Zur Luftfahrt:

Es wurden keine Bedenken aus kompetenzrechtlicher Sicht gegen die Festlegung der Verwendung von Flugzeugen und Fluggeräten aller Art als verbotener Eingriff in einer Sonderschutzgebietsverordnung geäußert. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ist unter dem Aspekt des Naturschutzes gegeben (VfSlg 1.4178/1995).

Zur Raumordnung:

Eine Bestimmung, die die Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung bei einem Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde regelt, ist wegen Verstoß gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden verfassungswidrig. Verfassungswidrig ist dabei aber nicht die Einordnung der Bestimmung

17

18

19

20

21

22

in das Naturschutzgesetz, sondern der Umstand, dass damit staatlichen Behörden (der Bezirksverwaltungsbehörde) Agenden übertragen werden, deren Besorgung im eigenen Wirkungsbereich den Gemeinden verfassungsgesetzlich (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) übertragen ist (VfSlg 14.599/19963 [krit Mayer, ecolex 1997, 303]).

23 Zum Verkehrswesen:

Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers im Bereich des Naturschutzes ist angesichts der notwendigen Vermeidung eines Unterlaufens der Kompetenzausübung des Bundes auf dem Gebiet des Verkehrswesens bezüglich Eisenbahnen eingeschränkt. Bestimmungen, die die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an der Errichtung von Bauten für Eisenbahnzwecke nicht vorsehen, sind verfassungswidrig (zum Semmering-Basistunnel VfSlg 15.552/1999 [krit Weber, JBl 2000, 701]).

Bereits 1963 (VfSlg 4.349/1963) hat der VfGH entschieden, dass trotz der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers in Angelegenheiten der Bundesstraßen, diese auch Gegenstand einer anderen Gesetzgebung (zB der Naturschutzgesetzgebung) sein können.

24 Zum Kraftfahrwesen hat der VwGH (10. 9. 1981, 81/10/0055) entschieden, dass das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aus dem Gesichtspunkt des Naturschutzes einer Regelung unterzogen werden darf.**25 Zum Wasserrecht:**

Eine beantragte Bewilligung zur Schotterentnahme darf aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht allein mit der Begründung ver sagt werden, es würde dadurch die Gefahr einer Grundwasserver unreinigung eintreten, da es sich dabei um Belange des Wasserrechts und nicht des Naturschutzes handelt (VwGH 27. 6. 1994, 1993/10/0153).

Begriffsdefinitionen

§ 3. (1) Landschaft ist der charakteristische, individuelle Teil der Erdoberfläche, der durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Landschaftsfaktoren, einschließlich der Einwirkungen durch den Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, bestimmt wird.